

# Z a b r z e r

## K r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Bfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 22.

Zabrze, den 3. Juni

1909.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenem Fohlen den Gestütsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Doppeln, den 18. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf Stosch.

I a. X. 762.

III b. 5447.

Zabrze, den 27. Mai 1909.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Anmeldungen sind bis spätestens zum 20. Juli jeden Jahres an mich zu richten.

## Gewerbesteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. März 1909 wird gemäß den §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152), vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde Zaborze folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

### § 1.

Vom 1. April 1909 ab wird von allen im Gemeindebezirk stattfindenden, auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in den Gewerbesteuerklassen I und II veranlagten und nach § 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, sowie von allen gewerblichen Betrieben, welche im Gemeindebezirk mindestens 10 Personen beschäftigen, soweit ihnen nicht nach Abs. 2 oder 3 a. a. D. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetriebe zusteht, eine Gemeinde-Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben. Die Besteuerung der übrigen nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes steuerpflichtigen Betriebe erfolgt gemäß § 30 a. a. D. in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

### § 2.

Die im § 1 bezeichneten Pflichtigen werden zu der besonderen Gewerbesteuer wie folgt herangezogen:

- a) Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgestellten Steuersätze mit der Maßgabe, daß die in den §§ 9 und 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festgestellten Steuergrundsätze unter Erhöhung um 40 Prozent der Gemeindegewerbesteuerung zu Grunde gelegt werden; Die Steuersätze sind unmittelbar aus der Gewerbesteuerrolle zu entnehmen.
- b) Für jede in den bezeichneten Betrieben beschäftigte, dem Invaliden-Versicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) unterliegende Person ist außerdem ein Betrag von 6 Mark pro Jahr zu entrichten.

### § 3.

Zur Ermittlung der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen wird der Durchschnitt des letzten, dem Veranlagungsjahre vorangehenden Kalenderjahres in der Weise zu Grunde gelegt, daß die Gesamtzahl der von den Arbeitern und Angestellten im Gemeindebezirk Zaborze geleisteten Arbeitstage durch 300 geteilt wird. Hat der Betrieb noch nicht ein Jahr gedauert, so erfolgt die Teilung durch eine entsprechende kleinere Zahl.

### § 4.

Erfreht sich der nach dieser Steuerordnung steuerpflichtige Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des im Gemeindebezirk Zaborze belegenen Teils des Gewerbebetriebes zu erfolgen. (§ 32 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### § 5.

Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht durch den Gemeindevorstand für jedes Rechnungsjahr. Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im § 65 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (Mittellung an den Steuerpflichtigen).

### § 6.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplen mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

2

11  
—

Ge  
Ia.

§ 7.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen zu den gewöhnlichen Steuerzahlterminen an die Gemeindefasse zu zahlen. Vorauszahlungen sind gestattet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten werden.

§ 8.

Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9.

Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindevorstand zu beschließen hat.

§ 10.

Bezüglich des Ueberganges eines Gewerbebetriebes findet § 41 des Gewerbesteuergesetzes, bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Steuerpflicht § 60 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 11.

Die nach dieser Steuerordnung den Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w.) ob.

§ 12.

Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13.

Die Steuerordnung hat auf die Dauer von 1 Jahr Geltung.

Zaborze, den 10. März 1909. (L. S.)

**Der Gemeindevorstand.**

Scherholz,  
Gemeindevorsteher.

Babin, Winkler,  
Schöffen.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 23 letzter Absatz und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufsichtswegen genehmigt.

Zabrze, den 15. März 1909. (L. S.)

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.**

J. B.: Walther, Märklin, Pieler, Wiggert,  
Reg. Assessor. Hochgesand, Dr. Nathan.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreis-Ausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II 6672 — IV 10936 — M. d. J. IV b 1167 — hierdurch ertelt.

Oppeln, den 24. Mai 1909. (L. S.)

**Der Regierungspräsident.**

J. B.: gez. Graf Stojch.

III b. 5445.

Zabrze, den 28. Mai 1909.

Im Selbstverlage des Verfassers, des Polizeirats **G o e h r t e** in Dortmund ist die **III. Auflage** des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908, Textausgabe mit erläuternden Anmerkungen, den Ausführungsbestimmungen für Preußen und ausführlichen Sachregister erschienen.

Die Anschaffung dieses Buches, das gebunden 1,50 kostet, empfehle ich allen Ortspolizeibehörden für ihre polizeilichen Exekutivbeamten.

M. 3690.

Zabrze, den 28. Mai 1909.

## Das Ober-Ersatzgeschäft 1909 betreffend.

Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft für den hiesigen Kreis findet vom **28. Juni bis zum 6. Juli** in **Zabrze Süd, Glaser's Hotel, Dorotheenstrasse**, statt.

Die den Gemeindevorständen zugehenden Bestellungsbefehle sind den Bestellungspflichtigen **ungesäumt gegen Empfangsbcheinigung** auszuhändigen, die Bestellungsbefehle für Mannschaften, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, aber **baldtunlichst** mit einer entsprechenden Anzeige an mich zurückzureichen. Vor der Aushändigung sind die Bestellungsbefehle mit den Rekrutierungsstammrollen genau zu vergleichen und etwa fehlende Befehle baldigst bei mir einzuholen. Die Mannschaften sind bei Aushändigung der Vorladungen über die Folgen ihres etwaigen Nichterscheinens (§ 26,7 der Wehrordnung) zu belehren und anzuweisen, zur Aushebung **rein gewaschen und in sauberer Wäsche** zu erscheinen.

Aus anderen Aushebungsbezirken noch zuziehende Militärpflichtige, welche zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission verpflichtet sind, sind mir stets **sofort** mittels Listenauszeuges nachzuweisen.

**Die Bestellungsbefehle und Losungsscheine sind von den Bestellungspflichtigen zur Aushebung mitzubringen.** Für fehlende Losungsscheine ist rechtzeitig bei mir Ersatz zu beantragen. Die Gemeinde-Vorsteher sind für das vollzählige Vorhandensein der Losungsscheine verantwortlich.

Auf dem Marsche zum Aushebungslokale sind die Mannschaften von dem Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber zu begleiten und zu beaufsichtigen. Auch ist Sorge zu tragen, daß die Mannschaften **völlig nüchtern** und zu der in den Vorladungen bestimmten Stunde (6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags) **pünktlich** auf dem Sammelplatze erscheinen, auch den ihnen dort angewiesenen Platz nicht verlassen.

Die Prüfung der Reklamationen und Musterung der Reklamierten findet am **5. Juli** statt. Diese Leute haben nach erfolgter Musterung am Schlusse des genannten Tages bekleidet zur Prüfung der Reklamationen nochmals vor der Ober-Ersatzkommission zu erscheinen **und zwar mit ihren Angehörigen**, welche unbedingt zur Stelle sein müssen.

Reklamationen, die erst nach dem diesjährigen Kreisersatzgeschäft angebracht werden, können gemäß § 64,7 der Wehrordnung nur berücksichtigt werden, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung jenes Geschäfts entstanden ist. Hierauf sind die Beteiligten von den Gemeindevorstehern hinzuweisen, die auch für die rechtzeitige Vorlage begründeter Reklamationen Sorge zu tragen haben. Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen der bereits beim Kreisersatzgeschäft reklamierten Mannschaften, die seit jener Zeit eingetreten sind und zur einer Aenderung der getroffenen Entscheidung geeignet erscheinen, sind von den Gemeindevorständen rechtzeitig bei mir zur Sprache zu bringen.

**Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w.** können auf Grund vorzulegender ärztlicher Atteste, welche, sofern der betreffende Arzt nicht amtlich angestellt ist, seitens des Amtsvorstehers bescheinigt sein müssen, von der persönlichen Bestellung befreit werden.

Ueber Personen, welche an **Epilepsie, Taubheit, Stottern u. s. w.** oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten leiden, sind ebenfalls vorschriftsmäßige Atteste beamteter Aerzte, oder mit drei glaubhaften Zeugen aufzunehmende Verhandlungen beizubringen, in welchen die Erklärungen der Zeugen an Eidesstatt abzugeben sind und vom Gemeinde- und Amtsvorsteher beglaubigt sein müssen. Diese Unterlagen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, baldigst an mich einzureichen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dasselbe muß von dem betreffenden Amtsvorstande polizeilich beglaubigt sein, falls es nicht vom Königlichen Kreisarzt ausgestellt ist.

Die **Gemeindevorsteher und Gemeindevorsteher** haben an allen Tagen, an denen **Mannschaften ihrer Gemeinde zur Vorstellung gelangen, im Aushebungslokal anwesend zu sein.** Sofern ein Gemeindevorsteher an der persönlichen Teilnahme verhindert ist, ist mir unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und der Vertreter zu benennen. Die Rekrutierungsstammrollen sind mitzubringen.

Schließlich werden noch die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen auf die Vorschrift des § 94,7 der Wehrordnung aufmerksam gemacht, wonach die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Einjährig-freiwilligen sich bei dem Zivilvorsitzenden ihres Aufenthaltsortes behufs Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission zu melden haben.

## Der Königliche Landrat.

### Der Saatenstand Mitte Mai 1909.

Regierungsbezirk Oppeln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . . . .	3,3	3,4	—	—	—	—	2	3	—	—	—
Sommerweizen . . . . .	2,7	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel) . . . . .	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen . . . . .	3,1	3,0	—	—	—	—	2	3	—	—	—
Sommerroggen . . . . .	3,0	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste . . . . .	2,8	2,6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hafer . . . . .	2,8	2,6	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Erbsen . . . . .	2,9	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen . . . . .	2,7	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken . . . . .	2,9	2,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln . . . . .	2,9	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben . . . . .	2,9	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps und -Rübsen . . . . .	3,6	4,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein) . . . . .	2,9	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee . . . . .	3,0	3,1	—	—	1	—	4	—	—	—	—
Luzerne . . . . .	2,9	3,4	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung	3,0	3,0	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Anderer Wiesen . . . . .	3,4	3,1	—	—	—	2	3	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenc, Präsident.

K. A. I. 5114.

Zabrze, den 25. Mai 1909.

Probeweise angestellt als Amtsfergcant für den Amtsbezirk Bielschowitz den Militärarzt Josef Sobel aus Liplne.

K. A. I. 4881.

Zabrze, den 25. Mai 1909.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß in dem Körtermin am 22. Mai 1909 die nachstehend bezeichneten Bullen angeführt worden sind:

N <sup>o</sup> .	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der Anführung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Abstammung		
1.	Edl. Josef, Stellenbesitzer	Zabrze Nord	rot ohne Abzeichen	2	schlesische Landrasse	2	
2.	Bonk Florian, Stellenbesitzer	Biskupiz	schwarzbunt ohne Abzeichen	5 1/2	Holländer	1	
3.	Adamel Franz, Stellenbesitzer	Ruda	rot ohne Abzeichen	1 1/2	schlesische Landrasse	1	

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**  
D i h l e.

### Bekanntmachung.

Die **Sparkasse des Kreises Zabrze** nimmt **Spareinlagen** in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu **5000 Mark** mit **3 1/2 %**, und die **5000 Mark** übersteigenden Beträge mit **3 %** jährlich.

Die während der **ersten 3 Tage** eines Monats gemachten **Einzahlungen** werden noch für den **vollen Einzahlungsmonat mitverzinst**.

Die von der Kreis-Spar-Kasse errichteten Annahmestellen in den Ortschaften

Bielschowitz	Berwalter	Herr	Hauptlehrer Tobias,
Biskupiz	"	"	Hauptlehrer Wilpert,
Borsigwerf	"	"	Rechnungsführer Bechtel,
Kunzendorf	"	"	Lehrer Kalt,
Paulsdorf	"	"	Hauptlehrer Dolezich,
Ruda	"	"	Hauptlehrer Wlozka,
Sohnitz	"	"	Lehrer Schimke,
Zaborze	"	"	Hauptlehrer Gupka,
Zaborze	"	"	Standesbeamter Fekfel

sind zur Annahme von Spareinlagen bis zu **3000 Mark**, gegen vorläufige Interimsquittung, berechtigt.

Zabrze, den 25. Mai 1909.

**Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,**  
**Königlicher Landrat.**  
D i h l e.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 26 des Reglements vom 18. März 1905 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1908 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

### A. Einnahme:

1. Beiträge . . . . .	4 601 706,81	Mt.
2. Vorausbezahlte Beiträge . . . . .	277 033,34	"
3. Aus der Rückversicherung . . . . .	1 149 790,20	"
4. Zinsen . . . . .	401 636,73	"
5. Erstattungen u. Ersparungen an d. Schadenreserve früherer Jahre . . . . .	2 376,99	"
6. Ueberschuß aus dem Verkauf von Versicherungsschildern . . . . .	636,50	"
7. Mietzins v. d. Sozietätsgrundstück Gartenstr. 76/78 . . . . .	14 982,50	"
8. Sonstiges . . . . .	373,77	"

Sa. der Einnahme 6 448 536,84 Mt.

### B. Ausgabe:

1. Schadenergütungen . . . . .	3 335 853,00	Mt.
2. desgl. für Vorjahre . . . . .	9 130,20	"
3. Kosten d. Schadenerhebungen . . . . .	55 987,06	"
4. Kosten der Rückversicherung . . . . .	1 297 329,00	"
5. Leistungen zugemeinnützigen Zwecken insbesondere für das Feuerlöschwesen . . . . .	71 850,06	"
6. Verwaltungskosten:		
a) Hauptverwaltung 290 374,15 Mt. . . . .		
b) Außere Verwaltung 492 460,67 " . . . . .	782 834,82	"
7. Verlust an veräußerten und verlosten Wertpapieren . . . . .	75,75	"
8. Beitragsreserve . . . . .	277 033,34	"
9. Verwendung d. Ueberschusses aus dem Verkaufe von Versicherungsschildern . . . . .	636,50	"
10. Stempelposten f. Mobiliarversicherungscheine . . . . .	2 889,80	"
11. Sonstige Ausgaben . . . . .	9 195,61	"
12. Ueberschuß . . . . .	<b>605 721,70</b>	"

Sa. der Ausgabe 6 448 536,84 Mt.

## Vermögen der Provinzial-Feuersozietät am 31. Dezember 1908.

### A. Aktiva.

1. Kassenbestand . . . . .	132 221,57	Mt.
2. Rückständige Beiträge . . . . .	31 097,51	"
3. Sonstige rückständige Einnahmen (Vorschüsse Zinsen etc.) . . . . .	22 410,36	"
4. Wertpapiere, Nennwert 7 580 175 Mt. zum Einkaufspreis von . . . . .	7 482 660,97	"
5. Hypothekenausleihungen . . . . .	3 571 777,47	"
6. Wert des Grundstücks . . . . .	794 092,03	"
7. Sonstige Ausleihungen . . . . .	52 024,99	"

Sa. der Aktiva 12 086 284,90 Mt.

### B. Passiva.

1. Am Jahreschluß in Rest gebliebene Schadenergütungen . . . . .	337 320,64	Mt.
2. Sonstige rückständ. Ausgaben . . . . .	5 641,75	"
3. Vorausbezahlte Beiträge . . . . .	277 033,34	"

Sa. der Passiva 619 995,73 Mt.

**Mithin Vermögen der Sozietät 11 466 289,17 Mt.**

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1908 um **165 937 265 Mt.** gewachsen und betrug am 1. Januar 1909 **3 491 425 610 Mark.**

Breslau, den 1. Mai 1909.

**Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.**  
von Petersdorff, Landesrat.

## Anzeiger.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut wird zur Räumung der Wasserläufe (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle) im diesseitigen Amtsbezirk hierdurch aufgefordert und der Endtermin, bis zu welchem die Räumungsarbeiten beendet sein müssen, auf den 30. Juni 1909 festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt in der Zeit vom 1. bis 15. Juli die Revision der Wasserläufe durch die Schaukommission.

Die Räumung ist sorgfältig auszuführen, bezw. ausführen zu lassen, andernfalls die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Beteiligten zur Ausführung gelangen und Bestrafung erfolgen wird.

Bielschowitz, den 29. Mai 1909.

Der Amtsvorsteher.

Schlicht.

### Bekanntmachung.

Der Fleischer Wilhelm Schieron aus Zabrze Süd, Wallstraße Nr. 9 wird öffentlich als Trunkenbold erklärt. — III. S. I. 3317/09. —

Zabrze, den 15. Mai 1909.

Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Die Kotsarbeiterfrau Beronika Arndt aus Zaborze, wird öffentlich als Trunkenboldin erklärt.

Zabrze, den 15. Mai 1909.

— III. S. I. 1873/09. —

Der Amtsvorsteher.

## Ein Lor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten  
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul

Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges  
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut  
und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf.

in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,  
Anferdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,  
Barbara-Drogerie, Rob. Czempel, St. Florian-Apothek.,  
Löwen-Drogerie, Stern-Apothek., in Zabrze Süd bei:  
C. Kruppa, in Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus,  
St. Barbara-Apothek., in Biskupitz bei: Josef Dialis.

## Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Radebeul erzeugt ein zartes,  
rosiges und jugendfrisches Aussehen, weiße, sammet-  
weiche Haut und reinen, blendend schönen Teint. à Stück  
50 Pf. in Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa,  
Anfer-Drogerie C. Jodel, Stern-Apothek., in Zabrze  
Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek., Sophie  
Glücksmann und Ernst Gabriel, in Zaborze: F. Kalus,  
St. Barbara-Apothek., in Biskupitz: Josef Dialis.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Sandrat  
Druck von Mag Czoch in Zabrze.